

# ANHEBUNG DER SCHWELLENWERTE IM HGB

RAW-AKTUELL 01/2024



Das Bundesministerium der Justiz hat am 22.12.2023 eine Formulierungshilfe zu Änderungen des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch veröffentlicht.

Die Änderungen dienen der Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen im Handelsbilanzrecht. Diese werden jeweils um rund 25 % angehoben. Von der Anhebung der Schwellenwerte werden etwa 52.000 Unternehmen (Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personhandelsgesellschaften und Genossenschaften) profitieren.

Nach dem Handelsgesetzbuch gibt es folgende Schwellenwerte:

**Kleinstkapitalgesellschaften** sind kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 350 000 Euro Bilanzsumme;
2. 700 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
3. im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

**Kleine Kapitalgesellschaften** sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 6 000 000 Euro Bilanzsumme.
2. 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

**Mittelgroße Kapitalgesellschaften** sind solche, die mindestens zwei der drei bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 20 000 000 Euro Bilanzsumme.
2. 40 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

**Große Kapitalgesellschaften** sind solche, die mindestens zwei der oben bezeichneten Merkmale überschreiten.

Die Schwellenwerte sollen wie folgt angepasst werden (gilt für Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften):

**Kleinstkapitalgesellschaften:**

Bilanzsumme	450 000 Euro
Umsatzerlöse	900 000 Euro

**Kleine Kapitalgesellschaften:**

Bilanzsumme	7 500 000 Euro
Umsatzerlöse	15 000 000 Euro

**Mittelgroße Kapitalgesellschaften:**

Bilanzsumme	25 000 000 Euro
Umsatzerlöse	50 000 000 Euro

**Hinweis:**

Die Schwellenwertanhebung dient der Umsetzung der Delegierten Richtlinie 2023/2775 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen. Die europäischen Regelungen ermöglichen es, die Schwellenwertanhebung auch rückwirkend für das Geschäftsjahr 2023 geltend zu machen. Die ursprünglich im Maßnahmenpaket für ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vorgesehene Anhebung der Schwellenwerte werde mit dem Entwurf aus dem BEG IV herausgelöst und gesondert und beschleunigt umgesetzt.